



13. Veranstaltung „Umweltrecht aktuell“ zu „Aktuellen Entwicklungen im Abfallrecht“
am 10.07.2014 in Hannover

Abfall, Nicht-Abfall und Abfallende

Praktische Beispiele und Vollzugshinweise

- Dipl.-Ing. Gunther Weyer



Praktische Beispiele und Vollzugshinweise zur Abgrenzung von Nebenprodukten und zum Ende der Abfalleigenschaft - Überblick -

1. Fragestellung, Rechtsfolgen und Grundlagen
2. Festlegungen auf der Ebene der europäischen Union
3. Festlegungen auf Bundesebene
4. Landesebene: Runderlasse und Einzelentscheidungen des MU
5. Ausblick



Ende der Abfalleigenschaft / Nebenprodukte

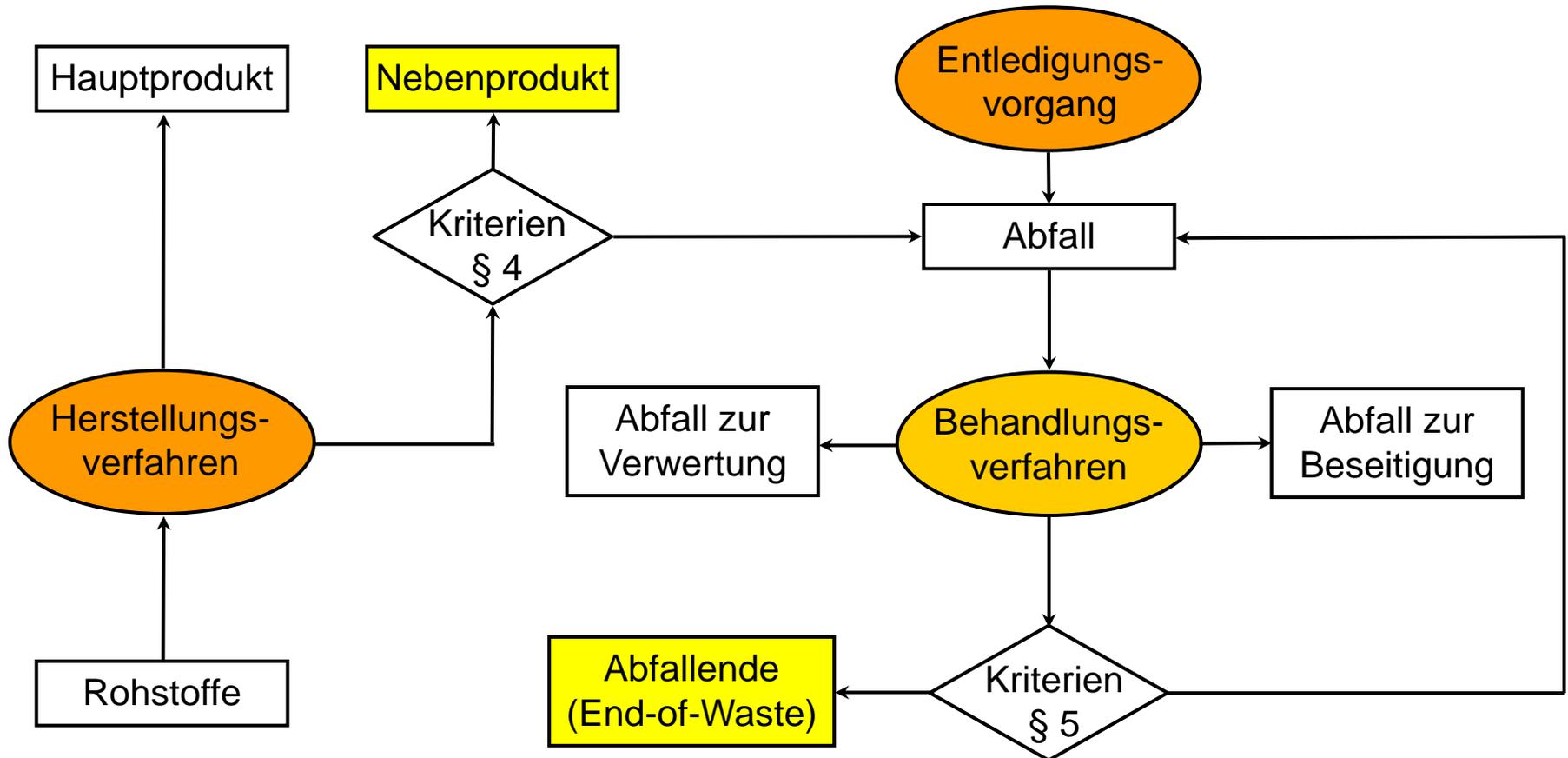
- Fragestellung -



Können z.B. MVA-Aschen als Nebenprodukt angesehen werden oder nach Aufbereitung (links) das Ende der Abfalleigenschaft erreichen?



„Nebenprodukte“ und „Ende der Abfalleigenschaft“ - Systematik -





Ende der Abfalleigenschaft - Rechtsfolgen -

- Wird für einen Stoff oder Gegenstand das Ende der Abfalleigenschaft festgestellt oder wird dieser von vornherein als Nebenprodukt eingestuft, **greifen die abfallbezogenen Rechtspflichten nicht mehr:**
 - Abfallrechtliche Dokumentationspflichten
 - Abfallrechtliche Erlaubnisse und Anzeigen, A-Schild
 - Abfallrechtliche Überwachungs- und Anordnungsbefugnisse
 - Abfallbezogene Genehmigungsvorbehalte (BImSchG)
 - Sicherheitsleistung für die Lagerung (BImSchG)
 - Regelungen der Abfallverbringung
(soweit Empfängerland die Einstufung teilt)

- Die Ausnahme von den Anforderungen an **REACH** entfällt: REACH ist anzuwenden.



Bundesrechtliche Grundlagen

- § 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz -

(1) Die **Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet**, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass:

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet werden kann,
2. ein Markt oder eine Nachfrage bestehen,
3. er alle technischen Anforderungen für den Zweck sowie Rechtsvorschriften und anwendbare Normen für entsprechende Erzeugnisse erfüllt und
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führt.

(2) **Verordnungsermächtigung** zur Konkretisierung der Anforderungen



Europarechtlicher Rahmen zum Abfallende

- Art. 6 Abfallrahmenrichtlinie -

- Die **Abfallrahmenrichtlinie** führt Nebenprodukte und das Ende der Abfalleigenschaft als abfallrechtlich legal definierte Kategorien ein.
- Ermächtigung zur Annahme von Kriterien und die Festlegung von Abfällen über den **Ausschuss nach Art. 39** (Regelungsverfahren mit Kontrolle).
- Wurden auf EU-Ebene keine Kriterien festgelegt, können **Mitgliedstaaten** (MS) im Einzelfall entscheiden, ob bestimmte Abfälle unter Berücksichtigung der Rechtsprechung (→ EUGH) nicht mehr als Abfälle anzusehen sind. Die MS teilen ihre Entscheidungen der Kommission mit.
- **EUGH**: Urteile z.B. zu Gülle, Nebengestein u.a., EUGH betont aber: Der Abfallbegriff ist weit auszulegen.



Praktische Beispiele und Vollzugshinweise zur Abgrenzung von Nebenprodukten und zum Ende der Abfalleigenschaft - Überblick -

1. Fragestellung, Rechtsfolgen und Grundlagen
2. Festlegungen auf der Ebene der europäischen Union
3. Festlegungen auf Bundesebene
4. Landesebene: Runderlasse und Einzelentscheidungen des MU
5. Ausblick



Europäische Festlegungen zu Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft



EU-Kommission: Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft von Bioabfallkompost in Vorbereitung.



Ende der Abfalleigenschaft

- Stand der EU-Festlegungen -

- **Verordnung (EU) Nr. 333/2011** mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Schrott nicht mehr als Abfall anzusehen sind
→ Eisen-, Stahl-, Aluminiumschrott).
- **Verordnung (EU) Nr. 1179/2012** mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Bruchglas nicht mehr als Abfall anzusehen sind.
- **Verordnung (EU) Nr. 715/2013** mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Kupferschrott nicht mehr als Abfall anzusehen sind.
- **EU-Verordnungsentwurf** zu Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Altpapier nicht mehr als Abfall anzusehen sind.
- **Vorarbeiten auf EU-Ebene** zu Kriterien für das Abfallende bei Kunststoffabfällen sowie Kompost und Gärrückständen.



Ende der Abfalleigenschaft

- Stand der EU-Festlegungen - (End of waste - EoW)

- **Verordnung (EU) Nr. 333/2011** mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Schrott nicht mehr als Abfall anzusehen sind (Eisen-, Stahl-, Aluminiumschrott):
 - ✓ „Produkt“: **Grenzwerte für Fremdstoffe, definierte Metallausbeute**, keine gefahrenrelevanten Eigenschaften, Radioaktivität
 - ✓ Definierter Input mit Ausschlussliste
 - ✓ Definiertes Behandlungsverfahren (Zerkleinern, Sortieren, Reinigen)
 - ✓ Qualitätssicherungssystem überprüft durch **akkreditierte Gutachter**,
 - ✓ **Konformitätserklärung**

- „EoW-Produkte“ heben sich in Qualitätsstandard und -sicherung deutlich von Abfällen zur Verwertung ab (→ Vermarktungsaussicht), ganz ähnlich: Verordnungen zu Glas und Kupferschrott



Praktische Beispiele und Vollzugshinweise zur Abgrenzung von Nebenprodukten und zum Ende der Abfalleigenschaft - Überblick -

1. Fragestellung, Rechtsfolgen und Grundlagen
2. Festlegungen auf der Ebene der europäischen Union
3. Festlegungen auf Bundesebene
4. Landesebene: Runderlasse und Einzelentscheidungen des MU
5. Ausblick



Regelungen auf Bundesebene zu Nebenprodukten und Abfallende

- **BMU: Bislang keine „Abfallende-Verordnung“:**
 - Nur Entwurf - noch keineswegs belastbar: Regelungen im Arbeitsentwurf der Ersatzbaustoffverordnung zu bestimmten mineralischen Abfällen.

- **BMU / BMVEL: Papier zu Gülle als Abfall oder Nebenprodukt:**
 - Gülle kann unter den Voraussetzungen einer gesicherten End-Verwertung als Nebenprodukt in Biogasanlagen eingesetzt werden.

- **Abfalltechnikausschuss von Bund und Ländern (ATA) zu Recycling-Gips aus der geplanten Aufbereitung von Bauabfällen:**
 - Es ist noch kein Markt etabliert,
 - abweichend zu Primär- und REA-Gips: Störstoffgehalte.



Praktische Beispiele und Vollzugshinweise zur Abgrenzung von Nebenprodukten und zum Ende der Abfalleigenschaft - Überblick -

1. Fragestellung, Rechtsfolgen und Grundlagen
2. Festlegungen auf der Ebene der europäischen Union
3. Festlegungen auf Bundesebene
4. Landesebene: Runderlasse und Einzelentscheidungen des MU
5. Ausblick



Entscheidungen auf Landesebene

- Runderlasse MU -

- **Erlass vom 16.08.2013 „Ende der Abfalleigenschaft von Altreifen“:**
Altreifen sind grds. Abfall, Abfalleigenschaft kann enden bei
 - o aussortierten, unbeschädigten Altreifen für Drittländer (entsprechend dort zulässiger Profiltiefe),
 - o kein Abfall bei Verwendung als Fender, Silofolienbeschwerung.

- **Erlass vom 23.04.2013 „Ende der Abfalleigenschaft von Bodenaushub“:**
Bodenaushub ist grds. Abfall, Freigabe als Nicht-Abfall möglich bei:
 - o Mutterboden, der die Vorsorgewerte BBodSchV einhält,
 - o für bodenähnliche Anwendungen geeignetem Z0-Bodenaushub.

- **Erlass vom 23.04.2013 „Ende der Abfalleigenschaft von Altbrot“:**
Altbrot ist grds. Abfall, Abfalleigenschaft kann enden:
 - o nach Aufbereitung zum Futtermittel.



Einzelentscheidungen auf Landesebene

- Beispiel: Ersatzbrennstoffe aus Abfall -



Ersatzbrennstoff aus Abfall bleibt Abfall:

- Verwendung als Brennstoff: Verwertungsverfahren R 1
- Keine Umgehung der 17. BImSchV.



Entscheidungen auf Landesebene

- Einzelentscheidungen MU (keine Runderlasse) – (Beispiele nicht abschließend)

- **Kein Ende der Abfalleigenschaft** / Nebenprodukteigenschaft festgestellt:
 - o Ersatzbrennstoffe aus Abfall,
 - o Palettenholz für Kleinf Feuerungsanlagen,
 - o Teigreste aus der Nahrungsmittelindustrie,
 - o Alt Speisefette und -öle als Brennstoff
(Gegenbeispiel: Biodiesel aus Alt Speisefetten ist Nichtabfall),
 - o Nichtreines Glycerin aus der Biodieselherstellung (für Biogas),
 - o Nicht technisch reines Kaliumsulfat für landbauliche Verwertung,
 - o Aschen und Schlacken mit schadstoffbezogenen
Einsatzbeschränkungen (Z1 / Z2 i.S. LAGA M 20)

- **Erlass vom 16.08.2013 „Ende der Abfalleigenschaft von Alttextilien“:**
Alttextilien (Sammelware) ist Abfall, Abfalleigenschaft kann enden bei sortierter tragfähiger Ware → Sichtung und Dokumentation.



Festlegungen zum Ende der Abfalleigenschaft / Nebenprodukten - Überblick -

1. Fragestellung und Rechtsfolgen
2. Festlegungen auf der Ebene der europäischen Union
3. Festlegungen auf Bundesebene
4. Landesebene: Runderlasse und Einzelentscheidungen des MU
5. **Ausblick**



Obergerichtliche Rechtsprechung zu § 5 KrWG

- VGH Hessen -

Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 9.10.2012:

- Bei dem als Zuschlagstoff für die Ziegelherstellung angebotenen Stoff „Woolit“ (gemahlene Mineralfaserabfälle, Ton, Wasser und Bindemittel) handelt es sich entgegen des „Produktanerkennungsbescheides“ um Abfall, weil (aus den Gründen)
 - o das **abfalltypische Gefährdungspotential** durch die Mineralfasern erst beim Brennen der Ziegel beseitigt wird,
 - o die Vorgabe einer mengenmäßigen Höchstzugabe und spezielle Vorgaben zur Lagerung die **Überwachungsbedürftigkeit** belegen,
 - o auch die Verwirklichung von abfalltypischen Gefahren durch die **unsachgemäße Anwendung oder Lagerung** die weitere Überwachung unter dem Regime des Abfallrechtes erfordern.
(Vergleichender Hinweis auf BVerwG-Urteil zu Klärschlammkompost).



Vollzug in Niedersachsen

- Vorgaben und Kriterien des MU -

- Fortgesetzt gilt der **Entscheidungs- und Koordinierungsvorbehalt des MU** (Erlass vom 27.9.2012) zu Behördenentscheidungen betreffend
 - Ende der Abfalleigenschaft und
 - Nebenprodukte-Eigenschaft.
 - Ziel: Verbesserung der Rechtssicherheit durch mindestens landeseinheitlichen Vollzug (z.B. Abfalltransporte)

- **Kriterien zur Prüfung der Anforderungen nach §§ 4 und 5 KrWG:**
 - Werthaltigkeit, Plausibilität der Vermarktbarkeit,
 - Vergleichbarkeit mit Primärstoffen und -produkten,
 - **keine abfalltypischen Verunreinigungen** / Eigenschaften einhergehend mit kontrollbedürftigen Risiken und Verwertungsbeschränkungen,
 - Qualitätssicherung, Dokumentation durch qualifizierte Personen.



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.